



## Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

## Rechtliche Grundlagen

Die Industrie- und Handelskammern sind gemäß § 36 GewO und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in wirtschaftlichen und technischen Bereichen zuständig. Die Anforderungen an die Sachverständigen und ihre Pflichten sind in der Sachverständigenordnung der IHK Trier geregelt.

Neben den IHKs bestellen auch die Architektenkammern, Handwerkskammern, Ingenieurkammern und Landwirtschaftskammern Sachverständige für ihre Bereiche.

## Bestellungszweck

Die öffentliche Bestellung ist die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation. Sie ist keine Zulassung zu einem Beruf und auch nicht Voraussetzung für eine Tätigkeit als Sachverständiger. Die öffentliche Bestellung dient dem Zweck, Gerichten, Behörden, Wirtschaft und Allgemeinheit solche Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, deren besondere Qualifikation und persönliche Integrität überprüft wurden und überwacht werden. Sie sollen darauf vertrauen können, dass diese Sachverständigen ihre Gutachten unparteiisch, unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten.

Der Begriff des „öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen“ ist im Gegensatz zudem des „Sachverständigen“, der nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig ist, gesetzlich geschützt. Die öffentliche Bestellung erfolgt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse, nicht um den persönlichen Zielen oder Vorstellungen eines Bewerbers Rechnung zu tragen. Sie ist insbesondere keine Zulassung zu einem Beruf, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation.

## Bestellungsvoraussetzungen

Die wesentlichen Voraussetzungen sind:

### Das abstrakte Bedürfnis

für ein ganz bestimmtes Sachgebiet muss gegeben sein. Diese abstrakte, fachrichtungsbezogene Bedürfnisprüfung befasst sich mit der Frage, ob es notwendig ist, auf einem bestimmten Sachgebiet Sachverständige öffentlich zu bestellen. Dies ist zu verneinen, soweit spezialisierter Sachverstand nicht nachgefragt wird.

### Die „besondere Sachkunde“

auf dem betreffenden Sachgebiet ist durch den Bewerber zur Überzeugung der Kammer nachzuweisen.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Sachgebiet erforderlich. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender Nachweis besonderer Sachkunde. Eine nähere Konkretisierung enthalten die fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen, die es für eine Reihe von besonders bedeutenden Sachgebieten gibt und auf die wir besonders hinweisen (abrufbar auf der Internetseite des Instituts für Sachverständigenwesen unter [www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de)). Zur „besonderen Sachkunde“ gehört auch und besonders die Fähigkeit, das Fachwissen in Gutachtenform so darzustellen, dass die Ergebnisse und Überlegungen nachvollziehbar sind. Nachvollziehbarkeit bedeutet, das Gutachten so aufzubauen und zu begründen, dass ein Laie (z.B. ein Richter) es verstehen und auf seine Plausibilität überprüfen, ein Fachmann die Gedankengänge und Argumente des Sachverständigen, die zu einem Ergebnis bzw. einer bestimmten Meinung führen, im einzelnen nachvollziehen kann. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift und die Ausdrucksfähigkeit sind ebenso Inhalt der „besonderen Sachkunde“ wie die Kenntnis und Berücksichtigung der für die Gutachtertätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. gerichtliche Verfahren).

Jedem Interessenten für die öffentliche Bestellung ist deshalb dringend anzuraten, sich sorgfältig, gründlich und gezielt auf die Überprüfung vorzubereiten. Dies kann in Form des Selbststudiums, des Besuchs von Seminaren und Fachtagungen, selbständiger Tätigkeit als Sachverständiger oder Mitarbeit bei einem anderen erfahrenen Sachverständigen geschehen.

Darüber hinaus muss der Bewerber auch über rechtliche Kenntnisse im Sachverständigenbereich verfügen. Wir verlangen in der Regel den Nachweis des Besuchs von mindestens zwei Sachverständigenseminaren mit formaljuristischen Inhalten. Entsprechende Teilnahmebescheinigungen sind spätestens vor der öffentlichen Bestellung vorzulegen.

### **Die persönliche Eignung**

des Bewerbers muss gewährleistet sein. Dies setzt voraus, dass der Bewerber nicht nur aufgrund seiner persönlichen Eigenschaft Gewähr dafür bietet, die Gutachtertätigkeit objektiv und unparteiisch auszuüben, sondern diese Anforderung auch unter Berücksichtigung seines gesamten Umfeldes erfüllen kann.

Wesentliche Eigenschaften in diesem Zusammenhang sind persönliche Zuverlässigkeit, Charakterstärke, Unparteilichkeit, Sachlichkeit und Unabhängigkeit.

Interessenbindungen jeder Art stellen die persönliche Eignung grundsätzlich in Frage, weil zu besorgen ist, dass der Sachverständige möglicherweise nicht unabhängig tätig sein kann und damit Objektivität und Unparteilichkeit in den Augen der Öffentlichkeit nicht mehr gewährleistet sind.

Zur persönlichen Eignung gehören auch Ruf und Ansehen des Bewerbers in der Öffentlichkeit und bei seiner Berufsausübung.

Schon geringe Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung reichen aus um die öffentliche Bestellung zu versagen, da der Schutz der Öffentlichkeit und das Vertrauen können auf öffentlich bestellte Sachverständige Vorrang vor den privaten Interessen des Bewerbers haben.

## Weitere Voraussetzungen

Die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen müssen verfügbar sein.

Es müssen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und die Zuverlässigkeit vorliegen.

## Verfahren

Das Verfahren auf öffentliche Bestellung wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet, der bei der IHK einzureichen ist. In dem Antrag ist das Sachgebiet genau zu bezeichnen, für das der Antragsteller vereidigt werden will. Es empfiehlt sich, vor Antragstellung die Bezeichnung des Sachgebietes mit der IHK zu erörtern und das Vorliegen der besonderen Sachkunde unter Berücksichtigung etwaiger fachlicher Bestimmungsvoraussetzungen eingehend zu begründen. Der Nachweis der besonderen Sachkunde kann beispielsweise durch Vorlage erstatteter Gutachten auf dem beantragten Sachgebiet und ggf. weiterer Unterlagen, wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze etc. unterstrichen werden.

## Weiteres Verfahren bis zur Entscheidung

### Überprüfung der einzureichenden Antragsunterlagen

- Führungszeugnis, ggf. Auszug aus dem Gewerbezentralregister;
- steuerliche Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes;
- berufsbezogener Lebenslauf und aktuelles Passfoto;
- Abschriften bzw. Kopien aller antragsrelevanten Zeugnisse, Diplome oder sonstigen Urkunden, insbesondere über die Berechtigung zur Führung etwaiger akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen;
- selbstständig erstattete Gutachten aus dem beantragten Sachgebiet und ggf. weitere Unterlagen, wie Ausarbeitungen, Veröffentlichungen, Aufsätze usw.;
- Liste von Referenzpersonen mit entsprechender Anschrift;
- ggf. Freistellungserklärung des Arbeitgebers;
- Bestätigung, die Aufgaben eines Sachverständigen ausüben zu wollen

### Überprüfung durch Fachgremien

In den meisten Fällen wird die IHK die Überprüfung der besonderen Sachkunde durch die Einschaltung eines Fachgremiums vornehmen. Bei den besonders eingerichteten unabhängigen Fachgremien wird dann durch eine schriftliche und/oder mündliche Überprüfung der Nachweis der besonderen Sachkunde erbracht. Existiert für ein bestimmtes Sachgebiet noch kein einschlägiges Fachgremium, so erfolgt die Überprüfung ggf. durch ein ad hoc-Fachgremium.

## Entscheidung

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Bewerber durch die IHK grundsätzlich schriftlich in Form eines Bescheides, auf Wunsch auch in einem Gespräch, bekannt gegeben.

## Kostenhinweis

Nach der Gebührenordnung der IHK beträgt die Gebühr für die Bearbeitung des Vereidigungsantrages 300 € bis 1000 €; in der Regel fällt eine Gebühr von 500 € an. Für die Bestellung als Messer, Zähler, Wäger, Probenehmer und Eichaufnehmer und sonstige Handelshilfspersonen beträgt die Gebühr 150 €.

Die durch die Überprüfung des Antrages, insbesondere durch Einschaltung der Fachgremien zur Überprüfung der besonderen Sachkunde, anfallenden besonderen Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr zu erstatten. Diese Kosten können bis zu 2.500,-€ betragen.

## Bestellungszeitraum

Sofern ein Sachverständiger alle Voraussetzungen erfüllt, wird er öffentlich bestellt und vereidigt. Dies erfolgt befristet für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren.

## Auskunft

In diesem Informationsblatt kann nicht jede Besonderheit des Einzelfalles berücksichtigt werden. Bevor Sie einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger einreichen, empfehlen wir Ihnen, sich in jedem Fall mit uns in Verbindung zu setzen.

Stand: Mai 2016

### Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.